

## Krankenpflegeversicherung gemäss KVG für ausländische Mitarbeiter

**Alle in der Schweiz wohnhaften und/oder erwerbstätigen Personen müssen wegen des Erwerbsortsprinzips bei einer Schweizer Krankenkasse versichert sein.**

Seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz am 1. Juni 2002 sind aufgrund des Erwerbsortsprinzips sämtliche Arbeitnehmer inkl. Grenzgänger, welche einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgehen, versicherungspflichtig. Selbstverständlich muss der Unfall nicht versichert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Personen im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes vollumfänglich unfallversichert sind. Die Prämie wird daraufhin entsprechend reduziert. Zu den versicherungspflichtigen Personen gehören auch die sog. nicht erwerbstätigen Familienangehörigen aus dem EU- und EFTA-Raum, die in ihrem Herkunftsland leben. Nach der Krankenversicherungsgesetzgebung KVG stehen alle ausländischen Mitarbeiter ab dem ersten Tag



Sämtliche Arbeitnehmer sind versicherungspflichtig. Bild: Pixaba

der Erwerbsaufnahme unter diesem Obligatorium. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Pflicht in der Landwirtschaft ist gemäss dem Normalarbeitsvertrag (NAV) im Kt. Zürich der Arbeitgeber. Mitverantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der KVG-Gesetzgebung sind die Gemeinden, welche bei der Anmeldung von den Personen eine Kopie der gültigen Versicherungspolice verlangen.

Kurzaufenthalter mit L-Bewilligung (max. 364 Tage) oder solche die im Mel-

deverfahren (max. 90 Tage) in der Schweiz arbeiten, sind für die Zeit der Erwerbstätigkeit zu versichern.

Personen mit der B-Bewilligung (max. 5 Jahre) müssen für die ganze Bewilligungsdauer ununterbrochen versichert sein. Wenn sich diese Personen während eines oder mehrerer Wintermonate im Heimatland aufhalten, bleiben sie in der Schweiz versicherungspflichtig. Sind diese Mitarbeiter nicht gewillt, sich durchgehend zu versichern, so müssen sie sich bei der Wohnge-

**«Die Versicherungsdeckung endet, wenn die versicherte Person nicht mehr der Versicherungspflicht gem. KVG unterstellt ist.»**

meinde abmelden und verlieren dadurch ab Datum der Abmeldung die entsprechende Aufenthaltsbewilligung. Stellt die Behörde, Gemeinde fest, dass Personen ihrer Versicherungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind, darf sie diese einem Versicherer zuweisen. In diesem Fall kann die Person die Krankenversicherung nicht mehr selber auswählen, sie werden sogenannten «zwangsversichert».

Bei verspäteter Anmeldung müssen die Prämien ab Beginn der Versicherungspflicht bezahlt werden, obwohl der Versicherungsschutz erst ab Unterzeichnung des Vertrages beginnt. Zudem kann bei unbegründeter Verspätung die Krankenversicherung einen Prämienzuschlag verlangen. Die Versicherungsdeckung endet, wenn die versicherte Person nicht mehr der Versi-

cherungspflicht gem. KVG unterstellt ist. Will heissen, ab dem Tag, wenn sich die Person bei der Wohngemeinde ins Heimatland abmeldet.

Gibt es Ausnahmen von der Versicherungspflicht? Personen, die vom Ausland einreisen, können sich bei der Kantonalen Gesundheitsdirektion befreien lassen, sofern sie nachweisen können, dass sie bereits im Heimatland über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Solche Befreiungsgesuche werden sehr selten bewilligt resp. es sind absolute Ausnahmen.

Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung und geben Ihnen Auskunft. ■

Zürcher Bauernverband  
Agrisano Krankenversicherung  
Tel. 044 217 77 55

Markus Inderbitzin  
Regionalstellenleiter  
Agrisano

